

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
arbeitsbewilligungen.mika @ag.ch
www.ag.ch/ migrationsamt

**Hinweis
EU/EFTA-Staaten:**

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland,
Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein,
Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland,
Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen,
Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische
Republik, Ungarn und Zypern

Einholen einer kurzfristigen Bewilligung (bis maximal 4 Monate pro Kalenderjahr) mit Stellenantritt für EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/ einem Schweizer Arbeitgeber

Angaben zur Firma in der Schweiz

Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Branche

Strasse/Hausnummer

PLZ/Ort

Verantwortliche Person

Telefon

E-Mail / Internet-Adresse

/

Rechnungsadresse

Empfängerin/Empfänger

Zuhanden von

Strasse/Hausnummer

PLZ/Ort

Zustelladresse

Empfängerin/Empfänger

Zuhanden von

Strasse/Hausnummer

PLZ/Ort

Personalien und gegenwärtige Wohnadresse der Ausländerin/des Ausländers

Familienname

Vorname(n)

Geschlecht

weiblich

männlich

Geburtsdatum

Geburtsort

(in der Schweiz: Gemeinde und Kanton; im Ausland: Land und Ortschaft)

Nationalität

Strasse/Hausnummer

(Land) PLZ/Ort

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

verwitwet

getrennt lebend

eingetragene Partnerschaft

aufgelöste Partnerschaft

Bei vorhandener ausländerrechtlicher Bewilligung ZEMIS-Nummer des Ausländer-Ausweises angeben:

ZEMIS-Nr.

Mutter (Name/Vorname[n])

Vater (Name/Vorname[n])

Folgendes wird beantragt:

Kurzfristige Erwerbstätigkeit (ohne Ausweis) bis max. 4 Monate pro Kalenderjahr

Kurzfristige Erwerbstätigkeit (ohne Ausweis) - ab 91. Tag bis Ende 4. Monat pro Kalenderjahr

Bitte beachten Sie:

Eine Bewilligung für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit ohne L-Ausweis kann nur bis maximal 4 Monate pro Kalenderjahr ausgestellt werden. Ausländische Personen, die eine Einreiseerlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erhalten haben, müssen sich nicht bei der Einwohnerkontrolle anmelden (Art. 12 VZAE).

Wenn sich die ausländische Person im laufenden Jahr bereits zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgehalten hat, benötigt sie für einen weiteren Arbeitseinsatz eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L). Die neue Mitarbeiterin/ der neue Mitarbeiter muss sich in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen (aber vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit) direkt bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zur Regelung des Aufenthalts melden. Im Kanton Aargau werden dazu folgende Unterlagen benötigt: Kopie des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsbestätigung, Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte.

Beschäftigung als

Einsatzort

Genaueres Datum des Arbeitsantritts

Ende des Arbeitseinsatzes

Wo wird die/der Arbeitnehmende wohnen?

Die von Ihnen angekreuzten Unterlagen/Dokumente sind bei kurzfristiger Erwerbstätigkeit beizulegen:

Arbeitsvertrag oder Bestätigung befristet bis max. 4 Monate

Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Bei Praktikantinnen/Praktikanten oder Studierenden: Immatrikulationsbescheinigung oder Bestätigung der Schule

Assistenten- oder Berufsausübungsbewilligung vom kant. Departement Gesundheit und Soziales

Allfällige weitere Unterlagen/Dokumente:

Zu beachten: Sämtliche Unterlagen/Dokumente müssen in Deutsch abgefasst sein.

Ort/Datum

.....
Stempel/Unterschrift der Antragsstellerin/des Antragstellers

Meldeverfahren - Bitte online über das Internet abwickeln.

EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen für kurzfristige Aufenthalte keine Aufenthaltsbewilligung mehr.

Bedingung: Sie dürfen in der Schweiz nicht länger als 3 Monate bzw. 90 Tage innerhalb eines Kalender-jahrs bei einem Schweizer Arbeitgeber erwerbstätig sein. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration (www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren).

Dieses Formular und die Unterlagen/Dokumente sind an folgende Adresse zu senden:

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau